

421 C 31421/12

## Verfügung

In Sachen

S. [REDACTED] / J. Stein, M. u.a.  
wg. Forderung

### Das Gericht teilt den Parteien folgendes mit:

Nachdem die Beklagten angegeben haben, sie könnten ausschließlich den vorgeschlagenen Termin am 07.06.2017 wahrnehmen und nach telefonischer Rücksprache mit dem sachverständigen Zeugen Scholz dieser an der Wahrnehmung des Termins gehindert ist, wird vor der Neubesetzung des Referats kein weiterer Termin stattfinden können, weil ein sinnvoller Abschluss selbst bei erheblicher Straffung des Prozessstoffes nicht mehr möglich erscheint. Die Beklagten konnten sich bisher nicht dazu durchringen, die erheblichen Klageforderungen, welche den Zeitraum bis zum Auszug betreffen, bedingungslos zurückzunehmen. Für diese Zeiträume muss das Gericht aber unausweichlich den sachverständigen Zeugen Scholz befragen, bevor es zu einer endgültigen Entscheidung gelangen kann, weil bei nochmaliger Überprüfung der Messwerte eine Entscheidung allein aufgrund der geänderten Richtwerte für das Naphtalin nicht möglich erscheint. Es sind noch Widersprüche bei der Hausstaubmessung aufzuklären, für welche der sachverständige Zeuge Scholz zu seiner Messmethode etc. zu befragen wäre. Allein mit den Sachverständigen kann diese Problem nicht ausreichend geklärt werden, weil nach Ansicht des Gerichts das schriftliche Gutachten des Zeugen Scholz keine ausreichende Tatsachengrundlage enthält.

Die einzige Möglichkeit, einen Abschluss des Rechtsstreits noch vor dem Referatswechsel zu erreichen, besteht nach Ansicht des Gerichts darin, dass die Beklagten ihre Widerklageforderungen, ggf. mit Ausnahme der Forderungen hinsichtlich der Möbel, mit Einwilligung der Klagepartei zurücknehmen und die Klagepartei ebenfalls ihre Prozessaufrechnungen mit den angeblichen Beschädigungen an der Mietsache nach Auszug und weiterer Folgeschäden zurücknehmen (BGH, Urteil vom 19. November 2008 – XII ZR 123/07 –, BGHZ 179, 1-13, juris Rn. 12; auch ohne Einwilligung des Gegners: vgl. Greger, in: Zöller, ZPO, 31. Auflage 2016, § 145 Rn. 11a m.w.N.). Nur für den Fall, dass das Gericht in der Lage ist, ausschließlich durch die Vernehmung der beiden Sachverständigen Dr. Grün und Prof. Dr. Stetter zu einer abschließenden Entscheidung zu gelangen, ist ein zeitnaher Abschluss des Verfahrens machbar. Dies bedingt jedoch, dass die Vernehmung weiterer Zeugen nicht notwendig ist. Dies betrifft jedoch sämtliche weiteren Widerklageforderungen als die oben genannte (Möbel). Einzig den Wert der Möbel könnte das Gericht ggf. schätzen, käme es hierauf an.

Unter den gegebenen Umständen ist der Rechtsstreit weder in Teilen noch insgesamt bisher entscheidungsreif.

**Frist zur Stellungnahme und ggf. Abgabe von Prozessklärungen: 1 Woche**

gez.

Reiter  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 02.05.2017

■ JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig